

STELLUNGNAHME BZA-XII/05/2024 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Brand- und Katastrophenschutz
	Amtsleiter/in	Herr Dipl.-Ing. Huber
	Telefon	3 05-3900
	Telefax	3 05-3959
	E-Mail	feuerwehr@ingolstadt.de
	Datum	05.02.2025

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss XII-Münchener Straße	

Beratungsgegenstand

Einschaltung der Sirenen tagsüber zur Alarmierung der Feuerwehr

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Rechtliche Grundlage: Minimierung von Lärmbelästigung gemäß BImSchG

Nach §22 Abs. 1 und §3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen Geräuschimmissionen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verursachen und technisch vermeidbar sind, verhindert werden. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die Belastung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22.06.2020 (RN 7 K 17.1487) verdeutlicht, dass bereits eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärmemissionen unzumutbar ist, auch wenn diese unterhalb der Gesundheitsgefahr liegt. Die Zumutbarkeit ist insbesondere bei bestehenden Alternativen, wie der flächendeckenden Alarmierung über digitale Meldeempfänger, nicht gegeben.

2. Flächendeckende Alarmierung durch Meldeempfänger

Mit der Einführung der digitalen Alarmierung ist über digitale Meldeempfänger die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte der Feuerwehr flächendeckend und zuverlässig sichergestellt. Diese Technologie gewährleistet eine schnelle Alarmierung aller Einsatzkräfte, ohne dabei eine unnötige Lärmbelastung für die Allgemeinheit zu verursachen. Die Aktivierung von Sirenen ist daher redundant und nicht erforderlich, um den Einsatzbetrieb aufrechtzuerhalten.

3. Warnung der Bevölkerung vor heranfahrenden Einsatzkräften

Die Annahme, dass Sirenen die Bevölkerung vor Einsatzkräften im Straßenverkehr warnen müssen, basiert auf einem Missverständnis der tatsächlichen Verkehrssituation. Einsatzkräfte, die sich auf dem Weg zum Feuerwehrhaus befinden, nutzen Privatfahrzeuge, die jedoch nicht unter Auslassung der gebührenden Vorsicht bei einer Alarmfahrt zum Feuerwehrhaus bewegt werden dürfen. Auch die gegebenenfalls vorhandenen gelben Hinweisschilder auf diesen Fahrzeugen dienen lediglich der Kennzeichnung und ersetzen nicht die allgemeine Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr oder berechtigen zur Inanspruchnahme von Wegerechten gem. §38 StVO.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anwohner durch heranfahrende Einsatzkräfte einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind oder dass die Wahrnehmung dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr durch Sirenen maßgeblich verbessert würde. Eine erhöhte Gefährdungssituation ist nicht gegeben. Ebenso ist eine Warnung der Bevölkerung durch Sirenen auf Grund von herannahenden Einsatzkräften auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus in der SchallzVO nicht vorgesehen und würde damit unzulässigerweise gegen eine innenministerielle Verordnung verstoßen.

4. Sensibilisierung der Bevölkerung durch Nutzung der Sirenen im Katastrophenschutz

Die Nutzung der Sirenen ist insbesondere für den Katastrophenschutz von zentraler Bedeutung. Ihre ausschließliche Nutzung in solchen Szenarien trägt dazu bei, den Signalcharakter für die Bevölkerung wieder zu schärfen. Dadurch bleibt die Warnfunktion klar erkennbar und effektiv – unabhängig von anderen Medien und Kommunikationskanälen. Eine regelmäßige Nutzung im alltäglichen Feuerwehrbetrieb hat in der Vergangenheit hingegen zu einer Abnutzung des Alarmsignals gesorgt, sodass die notwendige Sensibilisierung der Bevölkerung für tatsächliche Notfälle abgenommen hat.

5. Güterabwägung: Interessen der Anwohner vs. Nutzen der Sirenen

Die Interessen der Anwohner, insbesondere das Recht auf eine ungestörte Wohn- und Lebensqualität, überwiegen den vermeintlichen Nutzen der Sirenenaktivierung tagsüber. Es existiert kein hinreichender Nachweis, dass die Einschaltung der Sirenen die Sicherheit von Kindern oder anderen Verkehrsteilnehmern verbessert. Zudem führt die Sirenenalarmierung der Feuerwehr zu regelmäßigen Beschwerden aus der Bevölkerung.

Fazit

Die gezielte Nutzung der Sirenen ausschließlich im Katastrophenschutz stellt sicher, dass ihr ursprünglicher Zweck – die schnelle und unmissverständliche Warnung der Bevölkerung – wieder jedermann bekannt ist. Gleichzeitig ist die Aktivierung der Sirenen zur Feuerwehralarmierung weder notwendig noch verhältnismäßig. Moderne digitale Meldesysteme ermöglichen eine zuverlässige Alarmierung der Einsatzkräfte, ohne die Bevölkerung unnötig zu belasten. Eine dauerhafte Sirenennutzung würde nicht nur die Lebensqualität beeinträchtigen, sondern auch den Grundsätzen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) widersprechen.

Aus diesen Gründen wird aus fachlicher Sicht der Beschluss abgelehnt.

gez.

Dipl.-Ing. Josef Huber
Leitender Branddirektor
Amtsleiter